



S a t z u n g

über die Festlegung der Grenzen für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ränderoth vom 22.08.1983

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 27.04.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ränderoth werden für einen Teilbereich dieser Ortslage, entsprechend der Darstellung im beiliegenden Kartenausschnitt (Maßstab 1 : 5000), der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes tritt die Satzung in seinem Geltungsbereich außer Kraft. Der Gemeindedirektor hat die Anlage zur Satzung mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes unverzüglich zu berichtigen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. H. Fabritius
Bürgermeister

gez. Reuber
Ratsmitglied

gez. Stelberg
Schriftführer

Die vom Rat der Gemeinde Engelskirchen am 27.04.1983 beschlossene Satzung wurde durch den Regierungspräsidenten Köln am 12.08.1983 genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Engelskirchen am 27.04.1983 beschlossene Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ränderoth (Teilbereich).

Im Auftrag
gez. Küppers

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Regierungspräsidenten Köln mit Verfügung vom 12.08.1983, Az.: 35.2.5.7-8.3, genehmigte Satzung, wird hiermit gemäß §§ 34 Abs. 2 und 16 Abs. 2 BBauG öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

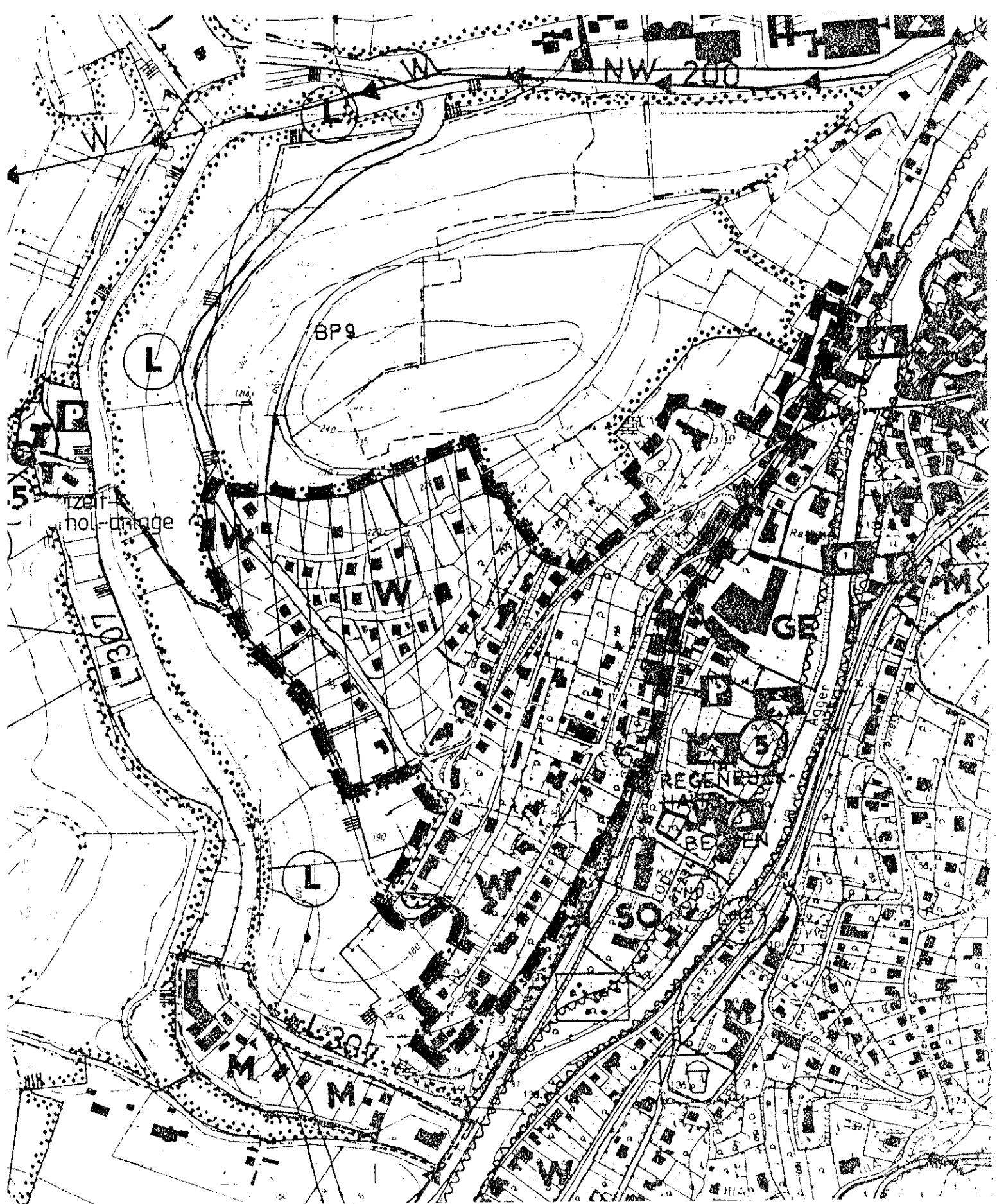
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung, ist gemäß § 155a BBauG unbeachtlich, wenn die Verletzung solcher Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Engelskirchen geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 4, Abs. 6 GONW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 22.08.1983


Bürgermeister



Anlage zu der gemäß § 34, Absatz 2 BBauG beschlossenen Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Teilbereich des Ortes Runderoth, Gemeinde Engelskirchen

Maßstab 1 : 5000

schwarz dargestellt:
 rot umrandet:
 blau umrandet:
 schraffiert:

Wohngebäude
 gewerblich genutzte Gebäude
 Nebengebäude
 Bebauungsplan Nr. 9